



Inhalt

1. Stadt Gröningen: Bekanntmachung Satzungsbeschluss B-Plan Wohnen „Am Berge“ OT Dalldorf
2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren
3. Impressum

Bebauungsplan Wohnen „Am Berge“ im Ortsteil Dalldorf - Stadt Gröningen

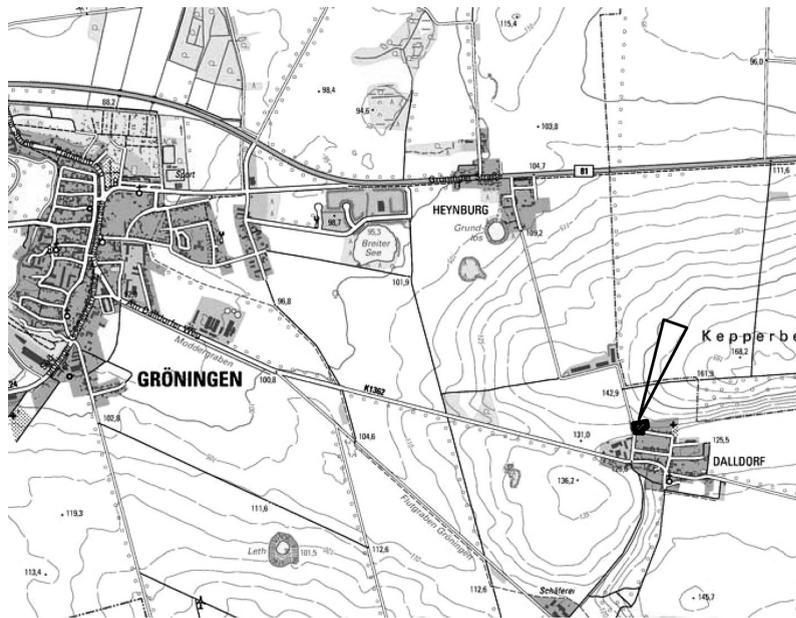
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Wohnen „Am Berge“ im Ortsteil Dalldorf - Stadt Gröningen

Der Stadtrat Gröningen hat am 30.05.2022 den Bebauungsplan Wohnen „Am Berge“ im Ortsteil Dalldorf - Stadt Gröningen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wohnen „Am Berge“ im Ortsteil Dalldorf - Stadt Gröningen in Kraft.

Lage des Plangebietes in der Stadt Gröningen



(TK25 /2017) © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A18/1-6020358/2012

Jedermann kann die Satzung

zu den Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen in der Bauverwaltung 1. Etage, Zimmer Bauleitplanung/ Liegenschaften

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de **Punkt Bauen + Kaufen** **Bauleitplanung** **Öffentlichkeitsbeteiligung** einzusehen. Weitere Auskünfte zu den Planunterlagen werden durch Frau Bergner, Verbandsgemeinde Westliche Börde (Telefon Nr. 039403/158-249) erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadt Gröningen über die Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gröningen, den 27.06.2022

Brunner
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als
Flurbereinigungsbehörde
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt
Telefon: (03941) 671 - 0

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Huy-Mitte Landkreis Harz, Verf.Nr. 24 HZ0 035

1. Anordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Huy-Mitte, Landkreis Harz, Verfahrensnummer 24 HZ0 035 wird hiermit nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150),

die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplans Huy-Mitte wird der

01. Oktober 2022, 0:00 Uhr,

festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der in dem Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die neuen Grundstücke werden anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuchs. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Weitergehende Überleitungsbestimmungen nach § 62 Abs. 2 werden nicht erlassen.

Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen gem. § 68 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Das gilt auch für die Pachtverhältnisse.

Mit dieser Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG und auch die Wirkungen der vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt zu stellen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung der Anordnung

Der Bodenordnungsplan zum Bodenordnungsverfahren Huy-Mitte mit den Nachträgen 1 und 2 zum Bodenordnungsplan sind bestandskräftig geworden. Der Plan einschließlich der Nachträge 1 und 2 sind widerspruchsfrei und somit unanfechtbar. Die Ausführung ist daher anzuordnen (§ 61 FlurbG).

Der Erlass von weitergehenden Überleitungsbestimmungen zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist entbehrlich. Die derzeitige Bewirtschaftung erfolgt auf Basis einer Vielzahl von sogenannten Pflugtauschen auf privatrechtlicher Grundlage. Infolge dieses neuen Rechtszustandes sind die privatrechtlichen Absprachen und Vereinbarungen zur Bewirtschaftung neu zu treffen. Die tatsächliche Überleitung erfolgt dann nach Maßgabe dieser Absprachen und Vereinbarungen.

4. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe gegen diese Aus-

Halberstadt, den 14.06.2022

führungsanordnung hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Bodenordnungspläne ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungs- oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen über einen längeren Zeitraum verzögert werden. Das ist nicht zumutbar und widerspricht dem Beschleunigungsgebot des Flurbereinigungsgesetzes.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen - Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

Im Auftrag

Joana Krauß
Sachbearbeiterin



Hinweise zum Datenschutz

„Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Bodenordnungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmittedsngo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.“

Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Wochenspiegel und General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:

Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de